

Nichtfinanzieller Bericht des EB-Konzerns für das Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Über diesen Bericht	2
2. Beschreibung des Geschäftsmodells	2
3. Nachhaltigkeit im EB-Konzern	4
4. Wesentliche Themen	6
5. Umweltbelange	6
Kapitalanlage	6
Finanzierungen	7
Betriebsökologie.....	9
Fokus: Klimastrategie.....	9
Fokus: Engagement-Strategie	10
EU-Taxonomie-Verordnung	10
6. Arbeitnehmerbelange	12
Werteorientierung.....	12
Personalentwicklung und -management.....	12
Gesundheitsschutz.....	13
Interessenvertretung und Kommunikation	13
Arbeitssicherheit.....	14
7. Sozialbelange	14
Nachhaltiges Beschaffungsmanagement	14
Spenden und Sponsoring	15
8. Achtung der Menschenrechte.....	15
9. Bekämpfung von Korruption und Bestechung.....	15
10. Externe Bestätigung und Prüfung der Nachhaltigkeitsleistung	16



Alle Änderungen aufheben

1. Über diesen Bericht

Mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht kommt der Evangelische Bank-Konzern (im Folgenden auch „Konzern“) seinen Verpflichtungen gemäß §§ 315b und 315c i. V. m. §§ 289b bis 289e HGB nach. Die in diesem Bericht berücksichtigten Unternehmen des Konzerns sind die im Folgenden aufgeführten:

- Evangelische Bank eG (EB),
- EB Holding GmbH (EB Holding),
- Change Hub GmbH (Change Hub),
- EB Consult GmbH (EB Consult),
- EB-Kundenservice GmbH (EB-KS),
- EB-Real Estate GmbH & Co. Management KG (bis 21. Januar 2021 firmierend als Mietgrund Immobilien GmbH & Co. Liegenschaften KG) (EB-RE),
- EB-Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM),
- EB-Sustainable Real Estate GmbH (EB-SRE) sowie
- HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD).

Gemäß § 315b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 289d HGB ist anzugeben, welches Rahmenwerk ggf. für die Erstellung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts genutzt wird. In diesem Bericht wird kein Rahmenwerk angewendet. Der Grund hierfür ist die abweichende Wesentlichkeitsdefinition der handelsrechtlichen Vorgaben im Vergleich zu den nationalen und internationalen Rahmenwerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Weitere Nachhaltigkeitsberichterstattungen

Über alle Nachhaltigkeitsaktivitäten berichtet der EB-Konzern jährlich und umfassend in seinem Nachhaltigkeitsbericht, der auf der Homepage veröffentlicht und nach dem Standard der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt wird. Darüber hinaus berichtet der EB-Konzern über wesentliche Klimarisiken sowie auch Chancen daraus und folgt dabei den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Die Informationen wurden entsprechend der TCFD-Empfehlungen mit Unternehmensführung (Governance), Strategie (Strategy), Risikomanagement (Risk Management) sowie Kennzahlen und Ziele (Metrics and Targets) strukturiert. Auch der TCFD-Report ist auf der Homepage veröffentlicht.

In diesem gesonderten nichtfinanziellen Bericht werden diejenigen Angaben aus dem Nachhaltigkeitsbericht und dem TCFD-Report aufgenommen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des EB-Konzerns wesentlich sowie für die Erläuterung der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte im Berichtsjahr 2021 erforderlich sind. Beide genannten Berichte, Nachhaltigkeitsbericht und TCFD-Report, sind jedoch kein gesonderter nichtfinanzieller Bericht im Sinne des HGB. Verweise auf Angaben außerhalb dieses gesonderten nichtfinanziellen Berichts sind weiterführende Angaben und nicht Bestandteil dieses Berichts.

Der EB-Konzern orientiert sich für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht an den Angaben des § 315c Abs. 1 i. V. m. § 289c Abs. 2 HGB und geht somit auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung ein. Sofern sich Inhalte auf mehrere Aspekte gleichermaßen beziehen, werden die Informationen grundsätzlich nur in einem Abschnitt dargestellt und bei Bedarf mit Hinweisen auf andere Abschnitte versehen.

2. Beschreibung des Geschäftsmodells

Die EB ist ein genossenschaftlich organisiertes Kreditinstitut, das im Finanzkreislauf von Kirche, Diakonie sowie Gesundheits- und Sozialwirtschaft verankert ist. Die EB hat ihren Sitz in Kassel und ist bundesweit tätig. Bereits in den Gründungsurkunden der Vorgänger-Bank wird explizit auf die nachhaltige Geschäftspolitik zum Wohle von Kirche, Diakonie sowie Gesundheits- und Sozialwirtschaft eingegangen. Die EB fördert die Geschäfte ihrer Mitglieder und Kund:innen im deutschsprachigen Raum und stärkt somit die Institutionen und Einrichtungen aus Kirche, Diakonie sowie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, insbesondere in Deutschland und Österreich.



Das Leistungsspektrum der EB reicht von banküblichen Einlagen- und Finanzierungsprodukten über Angebote zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis hin zur Beratung und Vermittlung von Investment- und Versicherungsprodukten sowie der Wertpapierverwahrung und dem Wertpapierdienstleistungsgeschäft für institutionelle Kunden (Verwahrstelle).

Das Geschäft der EB mit institutionellen Kunden umfasst neben Produkten und Dienstleistungen rund um den Zahlungsverkehr das Finanzierungsgeschäft sowie die Vermögensverwaltung und das Asset Management. Der letztgenannte Geschäftsbereich wird durch die EB-SIM betrieben.

Im Privatkundengeschäft bietet die EB alle Geschäfte einer Universalbank an. Dazu gehören unter anderem Girokonten, Zahlungsverkehr, Kreditkarten, Finanzierungen, Spareinlagen und Wertpapierdepots.

Das Produkt- und Dienstleistungsspektrum der EB wird durch die spezialisierten Angebote der Tochtergesellschaften ergänzt. Die Porträts der Tochtergesellschaften sind wie folgt:

EB – Sustainable Investment Management GmbH

Die EB-SIM ist spezialisierter Dienstleister für Kunden, die ihrem sozialen, ökologischen oder ethischen Auftrag auch in ihren Investments nachkommen möchten. Unter dem Leitmotiv "Investments für eine bessere Welt" bietet sie institutionellen und über den Wholesale-Vertrieb privaten Kunden ausschließlich nachhaltige Anlagen in Aktien-, Anleihen- und Multi-Asset-Strategien sowie Private Debt und Real Assets an. Ihre Anlagestrategien richtet sie an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) und den Klimazielen der Europäischen Union aus. Das Produktportfolio umfasst sowohl Responsible Investments, die eine negative Wirkung weitestgehend ausschließen, als auch Impact Investments, die eine positive Wirkung auf die SDGs erzielen. Ein Highlight des Jahres 2021 war u. a. die erfolgreiche Platzierung des Erneuerbare Energien Fonds Europa. Des Weiteren konnte die EB-SIM ihre Assets under Management (AuM) um 15 % von rund 4,9 Mrd. Euro auf 5,6 Mrd. Euro steigern.

EB Consult GmbH

Die EB Consult ist ein bundesweit tätiges Beratungsunternehmen und spezialisiert auf die Begleitung von Unternehmen aus Sozialwirtschaft und Kirche bei der Entwicklung und Umsetzung unternehmerischer Konzepte, der Entwicklung von Fördermittelkonzepten für Bau, Sanierung und Nutzung sozialwirtschaftlicher Einrichtungen und betriebswirtschaftliche Analysen. Sie setzt dabei ihre etablierten Analysedienstleistungen (Markt-, Standort- und Wettbewerbsanalysen, betriebswirtschaftliche Analysen) sowie das Risikomanagement- und Frühwarnsystem »EB-CARE« genauso ein, wie erfolgserprobte Methoden zur strategischen Beratung und Projektbegleitung. Die Sozialwirtschaft hat einen großen Anteil an unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Welche Förderungen gibt es? Wem steht Förderung zu und wie kann man sie so nutzen, dass daraus Ideen für neue Angebote entstehen? Bei all diesen Fragen hilft die EB Consult. Diese Unterstützung wurde im Berichtsjahr stark nachgefragt. Darüber hinaus lag der Fokus unserer Beratertochter im Jahr 2021 auf der Begleitung eines größeren diakonischen Trägers bei der sozialraumorientierten Quartiersentwicklung (Fokus: Eingliederungshilfe) sowie auf der Beratung bei der Zusammenlegung zweier Schulträger. Darüber hinaus hat die EB Consult zahlreiche Standortanalysen für externe Kunden durchgeführt.

EB-Sustainable Real Estate GmbH

Die Ende 2020 gegründete EB-SRE hat sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklung und Realisierung nachhaltiger Immobilienprojekte vor allem im kirchlichen und diakonischen Umfeld voranzutreiben. Nachhaltigkeit gehört zum Markenkern des EB-Konzerns und ist auch für die Zukunftsfähigkeit in der Immobilienwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Speziell im Bereich der kirchlichen und diakonischen Immobilien ergeben sich in diesem Kontext grundlegende Veränderungen und Herausforderungen. Durch die Entwicklung und das Management von Immobilien kann die EB-SRE für unsere Kunden nachhaltige Mehrwerte generieren. Das Leistungsspektrum der Gesellschaft reicht dabei von der strategischen Analyse des Immobilienbestandes eines Trägers, der ergebnisoffenen Bewertung eines Immobilienprojekts über die Entwicklung von strategischen Konzepten, der Projektentwicklung und -realisierung (ausgerichtet auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit) bis hin zur Unterstützung im Liegenschaftsmanagement.



Change Hub GmbH

Der Change Hub in Berlin bietet eine innovative Plattform für das Netzwerken zwischen Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Social Startups und wissenschaftlichen Instituten. In einem modernen und agilen Umfeld werden kulturelle und digitale Veränderungsprozesse angestoßen und begleitet. Der Change Hub stellt geeignete Räumlichkeiten sowie eine professionelle methodische Unterstützung für Workshops, Lernreisen und weitere Veranstaltungsformate zur Verfügung. Die enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis bietet einen Nährboden für nachhaltigen Wandel und Transformation. Im Berichtsjahr hat der Change Hub unter Pandemiebedingungen sowohl digital als auch in Präsenz unterschiedliche Formate in den Bereichen „Nachhaltigkeit & Leitbild“, „Geschäftsmodell & Innovation“ sowie „Agilität & New Work“ angeboten. Der Change Hub arbeitet dabei mit einem Netzwerk aus Branchenexperten, Coaches und Wissenschaftspartnern zusammen.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

Die Leistungsangebote der HKD gliedern sich in die vier Themenwelten: KIRCHEN-Mobilität, KIRCHEN-Energie, KIRCHEN-Telefonie mit mittlerweile mehr als 116.000 Anschlüssen sowie KIRCHEN-Shop. Sie vertritt die Interessen ihrer Kunden gegenüber der Industrie und generiert somit sowohl administrative als auch wirtschaftliche Vorteile bei der Beschaffung. Die HKD unterstützt kirchliche und soziale Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter bei einer nachhaltigen und effizienten Beschaffung. Dabei spielt der KIRCHEN-Shop eine maßgebliche Rolle, der in Zusammenarbeit mit der Nordkirche entwickelt wurde. Der Online-Marktplatz zeichnet sich durch mehr als 20.000 geprüfte nachhaltige Artikel von knapp 60 Anbietern aus. Mit dem Projekt „Für unser Morgen“ stellt sich die HKD ihrer Verantwortung als Online-Marktplatz und setzt sich öffentlich für eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Beschaffung ein. Gleichzeitig dient das Projekt als Aufruf für mehr Nachhaltigkeit im Alltag.

EB-Kundenservice GmbH

Bereits seit dem Jahr 2000 ist die EB-KS zentraler Eingangskanal für die privaten und institutionellen Kunden des EB-Konzerns. Kernaufgaben der Serviceeinheit sind dabei die Inbound- und Outbound-Telefonie sowie die Verarbeitung analoger und digitaler Eingangspost. Rund 70 Mitarbeiter:innen kümmern sich effizient und kanalübergreifend in drei Spezialabteilungen um alle Kundenwünsche zum Thema Banking. Darüber hinaus bündelt die EB-KS die Service- und Standardprozesse der Bank und optimiert sie laufend weiter. Im Jahr 2021 hatten die Mitarbeiter:innen der EB-KS über 223.000 telefonische und über 248.000 schriftliche Kundenkontakte. Insgesamt haben sie über 146.000 Vorgänge im Banksystem bearbeitet.

Zweigstellen

Die Bank hat ihren Sitz in Kassel mit einer Zweigniederlassung in Kiel und unterhält Filialen in Berlin, Eisenach, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg, Schwerin, Speyer und Stuttgart sowie eine Auslandsrepräsentanz in Wien.

Die Sitze der konsolidierten Konzerntöchter befinden sich in Kassel (Change Hub, EB Consult, EB-KS, EB-SIM, Holding, EB-SRE, EB RE KG) und Kiel (HKD) mit Zweigniederlassungen in Berlin (Change Hub), Frankfurt am Main (EB-SIM) und Köln (EB-SIM).

3. Nachhaltigkeit im EB-Konzern

Verantwortungsvolles Handeln ist für die EB ein zentrales Element ihres Geschäftsmodells und gehört zum Selbstverständnis der Bank. Es leitet ebenso alle Entscheidungen des Konzerns. Nachhaltigkeit umfasst hierbei die sozial-ethische, die ökologische und die ökonomische Verantwortung.

Die EB bündelt ihre vorhandenen und bereits langjährig gelebten Nachhaltigkeitsziele in den Nachhaltigkeitsgrundsätzen, die seit 2019 sukzessive auf die Tochterunternehmen ausgeweitet werden. Die Nachhaltigkeitsgrundsätze sind somit integraler Bestandteil des Geschäftsmodells der Bank. Zu deren Umsetzung nutzt die EB das Konzept einer Sustainability Balanced Scorecard (SBSC). Diese zielt auf die Integration der drei Säulen der Nachhaltigkeit in das ganzheitliche Management- und Zielsystem der EB. Die SBSC baut auf den



klassischen Balanced-Scorecard-Perspektiven Kund:innen, Mitarbeiter:innen, Prozesse und Finanzen auf und umfasst insgesamt zwölf strategische Nachhaltigkeitsziele:

1. Kund:innen Mehrwerte liefern,
2. Wirkung auf die SDGs erhöhen,
3. Mitarbeiterzufriedenheit erhöhen,
4. Nachhaltigkeitswissen ausbauen,
5. Governance Strukturen verbessern,
6. Partnerschaften ausbauen,
7. Ressourcenverbrauch senken,
8. Anteil nachhaltiger Dienstleister steigern,
9. Engagement-Aktivitäten gezielt ausbauen,
10. Güte des Gesamtbankportfolios erhöhen,
11. Treibhausgaskompensationsbudget optimieren und
12. Pariser Klimaziel (1,5°C) erreichen.

Um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen ihrer Geschäftstätigkeit systematisch zu bewerten und kontinuierlich zu optimieren, setzt die EB das EMAS^{plus}-System ein. EMAS^{plus} basiert auf dem „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS) und erweitert das Umweltmanagement um die soziale und ökonomische Dimension zu einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsmanagementsystem. Die Tochtergesellschaft HKD konnte im Jahr 2021 erfolgreich in die EMAS-Zertifizierung eingebunden werden. Ein wesentliches Element des Systems ist das Nachhaltigkeitsprogramm. Es enthält Maßnahmen, die zur Erreichung der strategischen Ziele beitragen.

Für das gruppenweite Nachhaltigkeitsmanagement wird die strategische Grundausrichtung vom Nachhaltigkeitsrat festgelegt. Die Verantwortlichkeiten für das strategische und operative Nachhaltigkeitsmanagement sind entsprechend zugeordnet, geregelt und dokumentiert.

Der Nachhaltigkeitsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, der Abteilungsleitung CSR & Sustainable Finance, der Direktionsleitung „Strategie & Nachhaltigkeit“, den Geschäftsführer:innen der Tochtergesellschaften, den Leiter:innen der vier Arbeitskreise Betriebsökologie & Beschaffung, Mitarbeiter & Soziales, Sustainable Finance (Arbeitsteams Kapitalanlage und Kredit) und Vertrieb sowie einem Vertreter des Gesamtbetriebsrates zusammen. Darüber hinaus ist die Stabsabteilung Kommunikation & Marketing vertreten.

Der Nachhaltigkeitsrat kommt halbjährlich unter dem Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden zusammen, um sich umfassend mit den ökonomischen, ökologischen, sozial-ethischen und den Governance-Fortschritten des Konzerns sowie dem Umsetzungsstand des Nachhaltigkeitsprogramms auseinander zu setzen. Die jeweiligen Arbeitskreise sollen die nachhaltigkeitsbezogenen Facharbeiten weiterentwickeln und befassen sich mit der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsthemen im Vertrieb, in der Betriebsökologie und in der Beschaffung, in Personal- und Sozialfragen, sowie mit dem Managementansatz für Geldanlagen und die Kreditvergaben.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr der Nachhaltigkeitsbeirat eingerichtet, der im Juni seine Arbeit aufnahm. Das beratende Gremium bietet ein Forum zum fachlichen Austausch zwischen Vertreter:innen der Diakonie, von Nichtregierungsorganisationen, der Politik und der Wissenschaft mit Führungskräften der Bank und der EB-SIM.

Die operative Umsetzung des Nachhaltigkeitsprogramms sowie die systematische Fortentwicklung der strategischen Maßnahmen und operativen Aktivitäten in den Nachhaltigkeitsgrundsätzen erfolgen durch die Abteilung CSR & Sustainable Finance, die direkt an den Vorsitzenden des Vorstands berichtet. Die Abteilung CSR & Sustainable Finance bündelt die verschiedenen Einzelinitiativen des Konzerns. Außerdem gibt sie Impulse für die nachhaltigkeitsbezogene Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebes und unterstützt insbesondere den Vertrieb und die Tochtergesellschaften bei der gruppenweiten Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten und -prozessen.



4. Wesentliche Themen

In einem dreijährigen Turnus führt der Konzern eine Analyse von relevanten Stakeholdern und wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte durch. Im Jahr 2020 fand die letzte Wesentlichkeitsanalyse statt. Diese wiederkehrenden Analysen entsprechend EMAS^{plus} sowie GRI dienen jeweils als Grundlage für die strategischen und operativen Aktivitäten der folgenden drei Jahre (aktuelles Nachhaltigkeitsprogramm 2021 bis 2023). Die Inhalte der Wesentlichkeitsanalyse werden im vorliegenden Bericht aufgeführt, sofern sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind.

Die Bank startete 2021 unter Einbeziehung der EB-SIM ein Projekt, in dessen Rahmen Strukturen, Prozesse und Kriterien zum Umgang mit Klima- und sonstigen Nachhaltigkeitsrisiken systematisch weiterentwickelt werden sollen (vgl. TCFD-Report 2021). Das Projekt umfasst

1. die systematische Auseinandersetzung mit den Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie, in der Geschäftsorganisation sowie in der Gesamtbanksteuerung;
2. die Etablierung von Verfahren zur Klassifizierung von aktuellen und zukünftigen Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Sektoren, Kunden und Einzeltransaktionen, z. B. Szenario- und Sensitivitätsanalysen;
3. die Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie des Zeitplanes für die Identifikation, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung zu Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie
4. die Erweiterung des Risikocontrollings um klima- und nachhaltigkeitsbezogene Komponenten und Kennzahlen.

Die Risikoinventur wurde um die für den Konzern und sein Geschäftsmodell besonders relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren ergänzt, zu denen auch die physischen und transitorischen Risiken des Klimawandels gehören. Zudem wurden Messgrößen und Indikatoren definiert, über deren Veränderung die Auswirkungen auf die verschiedenen Risikoklassen abgeleitet werden sollen. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei entsprechend der Auslegung der BaFin als Risiken gesehen, die auf andere Risiken einwirken und keine eigene Risikoart darstellen. Dabei wird vor allem analysiert, ob eine der anderen Risikoartenausprägungen, z. B. das Adressrisiko oder das operationelle Risiko, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren als wesentlich einzustufen wäre.

Zusammenfassend war festzustellen, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf die Risikoarten wirken, diese Faktoren aber nicht zur Wesentlichkeit von Risiken führten.

5. Umweltbelange

Aufgrund der geschäftlichen Ausrichtung geht der Konzern davon aus, dass sein Risiko, wesentlich zu irreversiblen Umweltschäden beizutragen, eher gering ist. Ungeachtet dessen nimmt der Konzern seine Verantwortung für die selbstverursachten Umweltauswirkungen wahr und entwickelt Maßnahmen, um derartige Auswirkungen zu minimieren. Umweltbelange werden in allen wesentlichen Geschäftsfeldern des Konzerns berücksichtigt.

Kapitalanlage

a) Anlageberatung

In der Anlageberatung beginnt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bereits bei der Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird anhand konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in die Kundenberatung der EB aufgenommen werden. Auf diese Weise gelangen nur Produkte in das Beratungsportfolio, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Darüber hinaus stellt der Konzern sicher, dass die Mitarbeiter:innen in Aus- und Weiterbildungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten in den jeweils relevanten Geschäftsprozessen geschult und deren Kenntnisse aktuell gehalten werden. Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen ist ein dauerhafter und dynamischer Prozess, der immer wieder an die aktuellen Anforderungen angepasst wird.



b) Eigenanlage (Depot A)

Die Eigenanlagen der Evangelischen Bank unterliegen einem strengen Nachhaltigkeitsfilter. Der Nachhaltigkeitsfilter legt Kriterien fest, in welche Unternehmen bzw. Staaten die Bank investieren kann, damit dem Nachhaltigkeitsverständnis der EB auch in der Kapitalanlage entsprochen wird. Diese Kriterien berücksichtigen den EKD-Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche (www.aki-ekd.de/leitfaden-ethisch-nachhaltige-geldanlage/) des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI), an dessen Entwicklung auch Vertreter der Vorgängerinstitute der EB aktiv mitgewirkt haben. Der Nachhaltigkeitsfilter der EB geht über die Kriterien des EKD-Leitfadens hinaus.

Ausschlusskriterien des EB-Nachhaltigkeitsfilters für Unternehmen sind beispielsweise die Produzenten oder Händler geächteter Waffen, Tabakproduzenten oder Unternehmen, die gegen Menschenrechte verstoßen oder Kinderarbeit zulassen. Ausschlusskriterien bei Staaten sind u. a. die Todesstrafe oder Menschenrechtsverletzungen. Aus dem Selbstverständnis als nachhaltig führende Kirchenbank versteht die EB die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit als einen fortwährenden Antrieb für die Weiterentwicklung ihres Handelns und ihrer Prozesse. Daher entwickelt die EB gemeinsam mit der EB-SIM auch den Nachhaltigkeitsfilter konsequent weiter.

Im Jahr 2021 hat die EB ihren Nachhaltigkeitsfilter um die Einbeziehung der Sustainable Development Goals (SDGs) ergänzt. Demnach darf nicht mehr in Unternehmen investiert werden, wenn diese eine negative Wirkung auf die SDGs in Verbindung mit einer unterdurchschnittlichen Nachhaltigkeitsleistung (Nachhaltigkeitsrating) aufweisen. Damit stellt die EB sicher, dass nur solche Unternehmen im Anlageuniversum verbleiben, die einen positiven Einfluss auf die SDGs haben und/oder dem Werteverständnis der Bank vom nachhaltigen Wirtschaften entsprechen.

Die Nachhaltigkeitsqualität der Eigenanlagen lässt die EB regelmäßig anhand umfassender externer und interner Bestandsanalysen messen. Externe Datenlieferanten im Berichtsjahr waren die Unternehmen ISS ESG sowie MSCI ESG Research. Darüber hinaus hat die EB im Berichtsjahr die Einhaltung der Filterkriterien für das Geschäftsjahr 2020 durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V. prüfen lassen.

c) Advisory Mandate und Vermögensverwaltungsmandate der EB-SIM

Die Systematik des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsfilters wird auch im Kundengeschäft der EB sowie in der EB-SIM bei individuellen Vermögensverwaltungen sowie Spezial- und Publikumsfonds angewendet – je nach Kundenvorgabe. Der Großteil der Produkte unterliegt strengen vertraglich vereinbarten Nachhaltigkeitsbestimmungen. Sofern eine solche vertragliche Regelung nicht besteht, kommen Ausschlusskriterien auf Basis des EKD-Leitfadens zur Anwendung. Darüber hinaus werden auch nachhaltigkeitsbezogene Kriterien in die Finanzanalyse einbezogen.

Im Rahmen der strategischen Asset Allocation setzen Bank und EB-SIM ein Tool ein, das auch Klimaszenarien beinhaltet und dessen Auswirkungen auf die Anlageklassen im Depot A, in der Vermögensverwaltung sowie bei Publikums- und Spezialfonds bewertet. Damit werden unter anderem alternative Klimaszenarien berücksichtigt.

Die Bewertung der Risiken einzelner Emittenten basiert, neben der klassischen Fundamentalanalyse, insbesondere auf entsprechenden Analysen der Nachhaltigkeitsrating-Agenturen MSCI ESG Research und ISS ESG, die sowohl Informationen über die Höhe der Treibhausgasemissionen der Emittenten als auch Bewertungen des Klimarisikos bzw. der Transitionsfähigkeit der Emittenten bereitstellen. Allerdings werden noch nicht von allen Unternehmen in ausreichendem Umfang Emissionsdaten erhoben und berichtet. Für Staatsanleihen gibt es wiederum noch kein einheitliches etabliertes Modell zur Berechnung der Treibhausgasemissionen der Staaten.

Finanzierungen

Als nachhaltige Spezialbank für Kunden aus Kirche, Diakonie, Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie für alle privaten Kund:innen mit christlicher Werteorientierung sieht die EB eine Hauptaufgabe darin, die Finanzierungsbedarfe der Institutionen und Organisationen aus Kirche, Diakonie, der freien Wohlfahrt, der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, der nachhaltigen Wohnwirtschaft, aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und die Bedarfe ihrer Privatkund:innen bestmöglich decken zu können. Finanzierungen außerhalb dieser Branchen und Bereiche vergibt die Bank grundsätzlich nicht.



Das Kreditportfolio der Evangelischen Bank besteht zu einem überwiegenden Anteil aus Immobilienfinanzierungen, wobei die Finanzierungen von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen sowie anderen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eine sehr große Bedeutung haben.

Im Berichtsjahr reichte die EB neues Kreditvolumen von rund 670,2 Mio. Euro zur Realisierung von Projekten, insbesondere in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft aus (Werte in der Tabelle sind auf volle TEUR gerundet). Das Bestandskreditgeschäft wuchs auf 6.205,0 Mio. Euro an.

2021	Neukreditgeschäft	Bestandskreditgeschäft
Gesamtsumme	670.181.000 Euro	6.205.038.882,25 Euro
Erneuerbare Energie	32.730.000 Euro	97.212.282 Euro
Nachhaltige Wohneinrichtungen	95.729.000 Euro	1.102.826.942 Euro
Bildung	8.942.000 Euro	297.978.240 Euro
Kinder- und Jugendhilfe	9.536.000 Euro	93.873.842 Euro
Eingliederungshilfe	36.101.000 Euro	263.923.821 Euro
Pflege	131.970.000 Euro	1.295.942.289 Euro
Gesundheit	10.953.000 Euro	657.358.765 Euro
Kirche	87.883.000 Euro	665.870.987 Euro
Privatkunden	221.380.000 Euro	1.164.818.126 Euro
Sonstige Sozialarbeit	34.003.000 Euro	391.119.509 Euro
Finanzwesen und Multiplikatoren	0 Euro	80.071.446 Euro
Sonstige	954.000 Euro	94.042.632 Euro

Abb.: Kreditvolumen der EB nach Wirtschaftssektoren

Bereits wegen ihrer christlichen Wertebasis schließt die EB bestimmte Geschäftsfelder und -praktiken auch im Bereich der Finanzierungen kategorisch aus. Die Kriterien werden regelmäßig kritisch überprüft und ggf. erweitert und angepasst.

Vom Ausschluss betroffen waren im Berichtsjahr folgende Industriebereiche und Geschäftspraktiken:

- Großkraftwerke (Braun- und Steinkohle, Atomenergie)
- Waffen oder Militärgüter (Produktion, Handel)
- umweltschädliche Produkte oder Technologien (Produktion, Handel)
- Nichteinhaltung von Umweltauflagen
- sozial unverträgliche Projekte (z. B. auf Ausbeutung von Kindern basierende Produktion)
- Gentechnik in der Landwirtschaft
- unfaire Geschäftspraktiken (z. B. Korruption, Menschenrechtsverletzungen)
- Landwirtschaft (z. B. Industrielle Massentierhaltung)

Zur Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsfilters in der Kreditvergabe hat sich die EB im Berichtsjahr intensiv mit den Kriterien beschäftigt und diese überarbeitet. Die neuen Kreditvergabegrundsätze werden eine



Positivliste und eine überarbeitete Negativliste enthalten. Die Negativliste orientiert sich an den Kriterien des EB-Nachhaltigkeitsfilters für die Kapitalanlage. Deren Veröffentlichung ist für 2022 vorgesehen.

Die EB beabsichtigt, den Carbon Footprint im Kreditportfolio, speziell in der Immobilienfinanzierung, sukzessiv zu reduzieren. Denn der Gebäudebereich ist nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für 16% der gesamten CO₂-Emissionen in Deutschland unmittelbar verantwortlich (Emissionsdaten 2020).¹ Dazu werden in der EB sowohl für Bestandsfinanzierungen als auch für neue Finanzierungen Lösungen entwickelt, die es den Kunden ermöglichen sollen, über die bestehenden regulatorischen Mindestvorgaben hinaus, wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu realisieren.

Betriebsökologie

Die Betriebsökologie umfasst vor allem die direkten und indirekten Verbräuche und Mengen an Energie, Wasser, Material, Abfall und CO₂-Emissionen.

Gerade in Bezug auf Verbrauchsreduzierungen konnten mit der 2017 begonnenen Kernsanierung des Hauptsitzes der EB im Rahmen der Neustrukturierung und Renovierung des Gebäudes weitreichende energetische Maßnahmen umgesetzt werden. Im November 2020 begann der (Wieder-) Einzug in die Räumlichkeiten des Hauptsitzes. Somit konnte im Bereich der Betriebsökologie ein wesentlicher Meilenstein erreicht werden. Die Kernsanierungsarbeiten wurden im 2. Quartal 2021 abgeschlossen. Neben der energetischen Qualität konnten auch andere Nachhaltigkeitskriterien in die baulichen Maßnahmen umgesetzt werden, wie insbesondere der Einsatz von Naturmaterialien wie Holz und Sandstein oder die Umsetzung eines innovativen Open-Space-Konzeptes, das neue Formen der Kommunikation und des agilen Arbeitens unterstützt. Das neue Gebäude erhielt im Frühjahr 2021 die DGNB Zertifizierung in Gold.

Fokus: Klimastrategie

Mit der im September 2020 verabschiedeten EB-Klimastrategie zeigt die Evangelische Bank auf, wie sie sich den ökonomischen und risikobezogenen Klima-Herausforderungen stellt.

Die Klimastrategie umfasst vier zentrale Ziele:

- Die aktive Unterstützung des Transformationsprozesses von Wirtschaft und Gesellschaft als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung des Konzerns zur Bewahrung der Schöpfung.
- Die Eröffnung von Geschäftspotenzial durch ein attraktives und zielgruppenspezifisches Angebot an Produkten und Dienstleistungen für die Kund:innen des Konzerns.
- Das aktive Management der Risiken, die sich aus den physischen und transitorischen Risiken des Klimawandels ergeben unter umfassender Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen.
- Die sukzessive Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Konzerns im Einklang mit den Pariser Klimazielen („Reduktionsziele“).

Mit der Umsetzung der Klimastrategie verfolgt die Bank in Bezug auf die Weiterentwicklung des Risikomanagements das Ziel, alle für sie wesentlichen Klimafaktoren zu erfassen, zu bewerten und in das Risikomanagement der wesentlichen Risiken zu integrieren.

Ausweislich des im Jahre 2021 durchgeführten Stresstests und der Analyse von Inter-Risikokonzentrationen geht die Bank davon aus, dass zukünftige Umweltveränderungen in den ESG-Aspekten, und hier insbesondere in den Auswirkungen des Klimawandels, deutliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Bank haben können, auch wenn die Risikoausprägungen aktuell, wie oben beschrieben, (noch) nicht wesentlich sind. So können sich z. B. Starkwetterereignisse negativ auf die Kapitaldienstfähigkeit in den Kreditengagements auswirken oder ebenso zu Kursverlusten bei Aktien und Anleihen führen. Dagegen bestehen wirtschaftliche Chancen bei der Finanzierung eines nachhaltigen Kreditgeschäftes sowie dem verstärkten Angebot von klimaausgerichteten Investments. Die strategische, wie auch die operative

¹ Vgl. <https://www.bmuv.de/download/klimaschutzbericht-2021>, Seite 16.



Ausrichtung des Kerngeschäftes der Bank berücksichtigt daher Risiken und Chancen des Klimawandels und dessen gesellschaftlich-soziale Wirkungen.

Teil der strategischen Verankerung der Klimarisiken und -chancen ist eine detaillierte Analyse der Robustheit des Geschäftsmodells gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Dabei unterscheidet die Bank zwischen den beiden Kerngeschäftsbereichen Finanzierungen und Kapitalanlagen (vgl. oben Unterabschnitte Finanzierungen und Kapitalanlage).

Fokus: Engagement-Strategie

Die im Jahr 2019 eingeführte „Engagement-Strategie“ umfasst – als potenzielle Dialoggruppen – alle Unternehmen, in die der EB-Konzern investiert hat oder in die grundsätzlich investiert werden kann, Beteiligungen, Anbieter von Fondsprodukten, Verbände, in denen die EB oder die EB-SIM Mitglied ist, und Dienstleister. Entsprechend der Zielsetzung der Engagement-Strategie, die Wirtschaft bei der Transformation hin zu einer klimaverträglichen, ressourcenschonenden und sozialen Wirtschaftsweise zu begleiten, und mit Blick auf die EB-Klimastrategie, werden die benannten Dialoggruppen stärker in die Nachhaltigkeitsinitiativen der EB involviert.

Im Jahr 2021 hat der EB-Konzern weiterhin seine Einflussmöglichkeiten entsprechend der Engagement-Strategie fortgeführt. Dabei nutzte der Konzern insbesondere die Möglichkeit, im Rahmen des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) bei Unternehmen aktiv Defizite im Umgang mit ESG-Kriterien anzusprechen und konkrete Verbesserungen einzufordern. Der Fokus soll sukzessive verstärkt auf solch kollaboratives Engagement gelegt werden, sodass die EB ihre eigenen, auch klimabezogenen Anforderungen wirksamer einbringen kann.

EU-Taxonomie-Verordnung

Berichterstattung über die potenziell ökologisch nachhaltigen Vermögenswerte des Evangelische-Bank-Konzerns gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung

Die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2020/852) für das Berichtsjahr 2021 verpflichtend zu berichtenden quantitativen Leistungsindikatoren (KPIs) stellen sich wie folgt dar:

			taxonomiefähige Risikoaktiva	nicht taxonomiefähige Risikoaktiva	Anteil an Risikoaktiva [%]
Art. 10	3a	Gesamtaktiva	7%	93%	100
		Handelsportfolios			0%
		kurzfristigen Interbankenkredite			2%
	3b	Risikoaktiva an zentrale Regierungen, Zentralbanken und supranationale Emittenten			12%
		Derivate			1%
	3c	Risikoaktiva an nicht-CSR-berichtspflichtige Unternehmen			47%

Unsere Bank nutzt das IT-System des organisationseigenen Rechenzentrums, welches seit dem 1. September 2021 unter dem Namen Atruvia AG firmiert. Auch zur Unterstützung der Erstellung unserer quantitativen Indikatoren (KPIs) einschließlich des Umfangs der Vermögenswerte und Indikatoren, die von den KPIs



abgedeckt werden, greifen wir u. a. auf Daten im Bankenanwendungsverfahren agree21 und Auswertungen der Atruvia AG zurück.

Prozessbeschreibungen

Wir beschreiben im Folgenden, wie die einzelnen Tabellenzeilen zu interpretieren sind und wie wir die einzelnen Werte ermittelt haben. Hierbei halten wir uns sowohl an die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der EU-Kommission² als auch an die ergänzend durch die EU-Kommission veröffentlichten FAQs mit Auslegungen und Klarstellungen³.

Die Position „Gesamtaktiva“ haben wir auf Basis von im Rahmen des Finanzreportings gemeldeten Daten (FINREP-Meldungen) zum 30.12.2021 ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus der Summe der Vermögenswerte sowie den Wertänderungen.

Taxonomiefähig sind aktuell Risikopositionen gegenüber privaten Haushalten, welche grundpfandrechtlich durch Wohnimmobilien besichert sind. Des Weiteren stufen wir Risikopositionen gegenüber privaten Haushalten, welche als Verwendungszweck Gebäudesanierungen ausweisen, als taxonomiefähig ein.

In der Position „taxonomiefähige Risikoaktiva“ haben wir aktuell Kredite gegenüber privaten Haushalten, welche grundpfandrechtlich auf Wohnimmobilien besichert sind und Gebäudesanierungen, ausgewiesen. Dieser Wert entspricht demnach dem im Rahmen des Finanzreportings (FINREP F 18.00) gemeldeten Wert. Für die Ermittlung des Werts der Position Gebäudesanierungen haben wir u.a. auf Daten des Bankenanwendungsverfahrens agree21 zurückgegriffen, bei denen der Finanzierungszweck (Sanierung, Renovierung, Modernisierung) bekannt ist und eindeutig der Tätigkeitsbeschreibung „Renovierung bestehender Gebäude“ (Beschreibung der Tätigkeit gem. Taxonomie-Verordnung: Hoch und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitungen) zugeordnet werden konnten.

Zum 30.12.2021 bestand kein Handelsbestand (einschließlich Derivate, die nicht der Absicherung dienen). Derivate, welche Teil einer Sicherungsbeziehung sind, werden der Position „Derivate“ zugeordnet.

Kurzfristige Interbankenkredite und Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten können nur als nicht taxonomiefähig eingestuft werden. Der Wert der Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten entspricht dem im Rahmen des Finanzreportings (FINREP F 01.01) gemeldeten Wert.

In der Position „Risikoaktiva an nicht-CSR-berichtspflichtige Unternehmen (Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind) sind Risikopositionen an Unternehmen zu zeigen, die unterhalb der Kriterien der Berichtspflichten nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie liegen und somit nicht berichtspflichtig sind.

Zudem könnten bei bekanntem Finanzierungszweck Risikopositionen gegenüber CSR-berichtspflichtigen Unternehmen (Unternehmen gemäß Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie) auch gewerbliche Finanzierungen angegeben werden. Wir interpretieren diese Vorgabe so, dass die Ermittlung der berichtspflichtigen Unternehmen aktuell ausschließlich nach Art. 19a oder Art. 29a Bilanzrichtlinie zu erfolgen hat. Nach sorgfältiger Prüfung aller institutionellen Finanzierungen der Bank sind hier aktuell keine Risikopositionen an Unternehmen auszuweisen und damit sind hier auch keine Wirtschaftsaktivitäten als taxonomiefähig einzustufen.

² Delegierte Verordnung vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates. Hierbei beachten wir die Festlegung des Inhalts und die Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, und die in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und die Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. Die Verordnung ergänzt und konkretisiert die Berichtspflichten nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852).

³ FAQs veröffentlicht am 20. Dezember 2021 sowie am 2. Februar 2022.



Für unsere Bank ist die Nachhaltigkeit ein wichtiger Bestandteil unserer Geschäftsstrategie, unseres Produktgestaltungsprozesses und unserer Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien. Die durch die Taxonomie-Verordnung festgelegte Nachhaltigkeitsdefinition bietet hierfür den Rahmen.

Anhänge

Es sind keine Anhänge beigefügt.

6. Arbeitnehmerbelange

Die Mitarbeiter:innen tragen wesentlich zum Erfolg der Bank bei. Sie sind Leistungsträger:innen, aber auch Mitgestalter:innen und Repräsentant:innen des Unternehmens. Die Zielsetzung der Personalstrategie ist es, Menschen für die EB und den Konzern zu gewinnen und dauerhaft zu halten, die die ökonomische, ökologische und sozial-ethische Ausrichtung optimal unterstützen.

Werteorientierung

Die Grundlage für das wertschätzende und vertrauensvolle Miteinander zwischen Management und Mitarbeiter:innen stellt der christliche Wertekompass dar.

Der Konzern fördert eine wertorientierte Unternehmens- und Führungskultur, die Vielfalt als bereichernd ansieht. Auch deshalb werden weder Diskriminierungen noch Belästigungen toleriert. Niemand darf wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale benachteiligt, begünstigt oder belästigt werden.

Jede Führungskraft ist Vorbild und hat für ein diskriminierungs- und belästigungsfreies Arbeitsumfeld unter Beachtung der geltenden Führungsgrundsätze und -leitlinien zu sorgen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen geltendes Recht oder interne Vorgaben können sich alle Mitarbeiter:innen mit ihren Fragen an den Vorstand, ihre Führungskräfte, die Compliance-Beauftragten und/oder den Betriebsrat wenden. Ein Hinweisgebersystem ist eingerichtet, über das Vorfälle auch anonym gemeldet werden können.

Rechtsverstöße und Verletzungen gegen die Grundwerte des Konzerns einschließlich des Verhaltenskodexes werden nicht toleriert. Mithilfe des Hinweisgebersystems und den verschiedenen Kontaktpersonen stellt sich der Konzern entschieden gegen jegliche Form von Diskriminierung. Im Berichtszeitraum wurden keine derartigen Ereignisse gemeldet.

Personalentwicklung und -management

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ist für den Evangelische Bank Konzern von größter Bedeutung. Sie zeigt sich tagtäglich im wertschätzenden und respektvollen Miteinander. Der Konzern zählt es auch zu seiner Verantwortung, die Entwicklung und Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeiter:innen kontinuierlich zu sichern und zu fördern. Daneben gehört die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einer modernen, wirkungsorientierten Arbeitswelt. Dass die Evangelische Bank ein moderner und attraktiver Arbeitgeber ist, wird auch mit wiederholten Auszeichnungen, aktuell mit „TOP Employer Deutschland 2021“, bestätigt.

Im Rahmen des Personalmanagements nutzt der Konzern Instrumente wie Personalbedarfsplanung und -deckung, Personaleinsatz, Personalentlohnung, Personalführung, Personalentwicklung sowie Personalcontrolling. Die Messung der gesetzten Ziele basiert auf Kennzahlen. Die Konzern ist bestrebt, die Instrumente des Personalmanagements gruppenweit zu vereinheitlichen.

Ein regelmäßiger Personalbericht, der auch die Personalplanung, -entwicklung und das -controlling umfasst, dient dazu, dem Management der Bank regelmäßig einen Überblick über die aktuelle personelle Entwicklung und die Lage zu vermitteln sowie über die wesentlichen personellen Risiken zu informieren.

In der Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns spielen die vielfältigen Veränderungsprozesse und die Unternehmenskultur eine bedeutende Rolle – gerade auch in veränderten Situationen wie der weiterhin bestehenden COVID-19-Pandemie. Im Konzern wird Personalentwicklung so verstanden, dass neben der aktuell erforderlichen fachlichen und sozialen Qualifikation auch die langfristige körperliche, fachliche und geistige Arbeitsfähigkeit gewährleistet bleibt. Ergänzend dienen in der Bank die 180-Grad-Beurteilungen



zwischen Mitarbeiter:innen und Führungskräften dem Training der sozialen Kompetenz. Entsprechende Beurteilungen wurden im Berichtsjahr durchgeführt.

Die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich die EB auf Dauer erfolgreich als nachhaltige Kirchenbank positionieren kann. Daher unterstützt die EB den kontinuierlichen Wissensaufbau und fördert aktiv das lebenslange Lernen. Die EB investiert deshalb maßgeblich in die Weiterentwicklung ihrer Mitarbeiter:innen und fördert deren Talente. Die Teilnahme an Seminaren gehört ebenso dazu wie auch die Schaffung von zeitlichen Kapazitäten, um an Fach-Webinaren, wie sie auch 2021 wegen der COVID-19-Pandemie in umfangreichem Maße angeboten wurden, teilzunehmen. Die durchschnittliche Stundenzahl, welche die Mitarbeiter:innen der EB im Berichtsjahr 2021 für die Aus- und Weiterbildung aufgewendet haben, belief sich auf 21,3 Stunden.

Im Berichtsjahr ist damit wieder eine Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsdauer zu verzeichnen, nachdem der Wert im Jahr 2020 auf 18,9 Stunden gesunken war.

Der EB ist es wichtig, ihre Mitarbeiter:innen nicht nur in Fragen des Wissensausbaus und bei der Förderung von persönlichen Fähigkeiten zu unterstützen, sondern auch mit Benefits, wie der betrieblichen Altersversorgung, dem Führen von Langzeitarbeitskonten, der Möglichkeit des Sabbaticals, dem Zuschuss zum Fahrradleasing und zum öffentlichen Nahverkehr und weiterem mehr ein, attraktives Arbeitsumfeld sowie eine langfristige Bindung zu schaffen.

Gesundheitsschutz

Eine weitere wichtige Säule im Bereich der Arbeitnehmerbelange stellt der Gesundheitsschutz dar. In der EB werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um insbesondere das Wohl und die Gesundheit der Mitarbeiter:innen zu fördern.

Die EB entwickelt ihr betriebliches Gesundheitsmanagement kontinuierlich weiter. Die interne Auswertung hat gezeigt, dass die COVID-19-Pandemie einen deutlich steigenden Einfluss auf die Anzahl und Teilnahme an den Angeboten des betrieblichen Gesundheitsmanagements hatte. Dies erfordert aktuell und für die Zukunft grundsätzlich auch neue Formate oder Konzepte. So fand beispielsweise Ende März 2021 eine digitale Gesundheitswoche „Healthy Homeoffice“ in Kooperation mit der BARMER Krankenkasse statt. Dabei ging es in verschiedenen Vorträgen und Workshops unter anderem um die Themenschwerpunkte Bewegung / Ergonomie, Ernährung, Stressbewältigung und Erholung / Entspannung speziell beim Arbeiten im Homeoffice.

Das Thema Gesundheitsmanagement umfasst auch Programme zur Vorbeugung von psychischen Belastungen.

Um den Schutz der Mitarbeiter:innen gerade auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie jederzeit zu gewährleisten, führte der 2020 gegründete „Arbeitskreis Pandemie“ seine Arbeit auch im Jahr 2021 fort. In den virtuellen Treffen wurden alle relevanten Informationen rund um Infektionsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die Mitarbeiter:innen im Homeoffice bewertet und notwendige Entscheidungen getroffen.

Interessenvertretung und Kommunikation

Die Interessen der Mitarbeiter:innen werden durch einen Gesamtbetriebsrat sowie zwei regionale Betriebsratsgremien gewahrt. Der Vorstand und die Vertreter:innen des Betriebsrates besprechen sich regelmäßig. Ihre konstruktiven Dialoge prägen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten.

Arbeitnehmervorteiler:innen sowie Mitarbeiter:innen der Standorte werden zeitnah über aktuelle Entwicklungen informiert. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, z. B. die des Betriebsverfassungsgesetzes bei der Mitbestimmung, erfüllt. Alle wesentlichen Themen und freiwilligen Leistungen werden in Betriebsvereinbarungen oder Regelungsabreden festgehalten. Im Jahr 2021 fand eine Betriebsversammlung statt.

Die EB legt größten Wert auf Transparenz der unternehmerischen Entwicklung sowie auf eine hierarchieübergreifende Kommunikation. Die Mitarbeiter:innen haben die Möglichkeit, in internen Veranstaltungen, Gesprächsrunden, in virtuellen Formaten wie „SmallTalks“ oder auch bilateral in einen Dialog zu treten. Der



Vorstand informiert die Mitarbeiter:innen regelmäßig beispielsweise in einer jährlichen Mitarbeiterveranstaltung und anlassbezogen über aktuelle Themen in der internen Kommunikations-App „EBnow“ schriftlich oder per Podcast.

Eine Mitarbeiterbefragung wurde im Juli 2021 durchgeführt. An der Befragung nahmen 290 Mitarbeiter:innen teil, was einer Teilnahmequote von knapp 70,0 % entspricht. Die hohe Teilnahmequote belegt ebenso wie in den Vorjahren das große Interesse der Mitarbeiter:innen an der Bank. Dass sich die Zufriedenheit insgesamt von 75,8 % auf 77,0 % verbessert hat, zeigt, dass die EB auf einem guten Weg ist. Besonders gut bewerteten die Mitarbeiter:innen die Zusammenarbeit und das gute Arbeitsklima in den Teams. Auch das Thema Nachhaltigkeit, der gemeinsame Wertekanon sowie die Zukunftsorientierung der Bank wurden positiv bewertet.

Arbeitssicherheit

Die EB verfolgt das Ziel, Ihre Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz umfänglich zu schützen. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz sind im EMAS^{plus}-System wichtige Aspekte des Nachhaltigkeitsmanagements. Im Rahmen der Standortbegehungen werden u. a. diese Themen regelmäßig beleuchtet. Dabei spielen Fragen des Brandschutzes, der Arbeitsplatzergonomie, des Emissionsschutzes (inklusive Gerüche und Lärm), die Sicherheit von technischen Anlagen und Geräten sowie die Betrachtung für technische Risiken in den genutzten Räumlichkeiten eine wichtige Rolle. Im Jahr 2021 wurden die Standorte Kiel (EB und HKD), Kassel (EB, EB-KS, EB Consult und EB-SIM) und Frankfurt (EB und EB-SIM) analysiert und die dabei erkannten Auffälligkeiten dokumentiert sowie die Veränderungsprozesse angestoßen.

Benannte und geschulte Sicherheitsbeauftragte entwickeln und implementieren für den Konzern Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Minderung von Unfallrisiken am Arbeitsplatz. Zu ihren Aufgaben zählen auch, die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu überwachen sowie die Arbeitssicherheitsmaßnahmen weiterzuentwickeln und sich dabei an den neuesten Erkenntnissen und Gegebenheiten auszurichten. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die sowohl in Kiel als auch in Kassel extern bestellt und an die B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH ausgelagert ist.

7. Sozialbelange

Der Konzern legt nicht nur großen Wert auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung innerhalb der Unternehmen, sondern auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Deshalb wurden unter anderem soziale Standards bzw. Leitsätze definiert, die einen wertschätzenden Umgang mit allen Mitarbeiter:innen umfassen. Darüber hinaus fördert die Bank soziale Projekte in ihrem Geschäftsgebiet auf lokaler Ebene und setzt Impulse bei ihren Dienstleistern zur Beachtung nachhaltiger Wirtschaftsverfahren (Dienstleisterkodex). Darüber hinaus führte die Bank im Berichtsjahr einen Social Day durch, bei dem Mitarbeiter:innen der Evangelischen Bank zusammen mit einem Kinder- und Jugendheim das Außengelände dieser Einrichtung aufgefrischt haben.

Nachhaltiges Beschaffungsmanagement

Das Beschaffungsmanagement und die Zusammenarbeit mit Vertragspartnern wird grundsätzlich in der Beschaffungsordnung und im Dienstleisterkodex geregelt.

In einer Beschaffungsordnung hat die EB unter anderem festgelegt, dass ökologische und soziale Kriterien beim Einkauf von Produkten berücksichtigt werden müssen. Beispielsweise sind solche Produkte zu bevorzugen, die langlebig und reparaturfreundlich sind. Ebenso sind Produkte mit einem Umweltzertifikat wie dem Blauen Engel oder dem Fair-Trade-Siegel vorrangig auszuwählen.

Im Dienstleisterkodex der EB, der seit dem Jahr 2018 von allen Dienstleistern unterzeichnet werden soll, sind konkrete Anforderungen und nicht verhandelbare Standards festgeschrieben, die als Grundlage der jeweiligen Geschäftsbeziehung dienen. Mit der Anerkennung des Dienstleisterkodex verpflichten sich die Vertragspartner der EB, die definierten ökologischen und sozial-ethischen Standards der Bank sowie die Prinzipien des UN Global Compact einzuhalten. Dienstleister:innen können sich auf einen eigenen verbindlichen Kodex beziehen, wenn dieser ähnlich strenge Anforderungen wie der Kodex der EB enthält. Auch einige Tochterunternehmen der EB wenden ähnliche Dienstleister-Kodizes an. So setzt die EB-SIM einen Dienstleisterkodex ein, der dem Dienstleisterkodex der EB inhaltlich voll entspricht. Die Change Hub GmbH



wendet den Dienstleistungskodex der EB mit einer eigenen Integritätserklärung an, die inhaltlich der Erklärung der Bank entspricht. Für alle weiteren Tochtergesellschaften ist beabsichtigt, dass im Zuge der Implementierung der Nachhaltigkeitsgrundsätze auf Gruppenebene, alle relevanten Nachhaltigkeitsvereinbarungen und -erklärungen auch von den Tochtergesellschaften adaptiert werden.

Aufgrund des Geschäftsmodells hat die HKD eine besondere Rolle i. S. d. Lieferkettentransparenz, da sie Einkaufspartner und Einrichtungsdienstleister (für Mobilität, Telefonie, Energie und Gebäude) für kirchliche und soziale Einrichtungen ist. Daher hat die HKD im Jahr 2021 bei allen Lieferant:innen die Anerkennung des Dienstleistungskodex sowie die Unterzeichnung der Integritätserklärung eingefordert. Außerdem müssen alle Dienstleister:innen, die ihre Produkte über den Kirchenshop der HKD anbieten möchten, verschiedene nachhaltigkeitsbezogene Faktoren offenlegen. Dazu gehören zum Beispiel Angaben, ob EMAS als Umweltmanagementsystem eingesetzt wird oder ob fair gehandelte Produkte angeboten werden. Diese Angaben werden bei der Auswahl der Geschäftspartner:innen berücksichtigt. Des Weiteren hat die HKD den Dienstleistungskodex in ihren Onboarding-Prozess für Dienstleister:innen integriert.

Neben der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, erwartet die EB von ihren Dienstleister- und Lieferant:innen, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeiter:innen gerecht werden. Darüber hinaus müssen Dienstleister:innen die Menschenrechte und die Einhaltung der ILO-Mindeststandards beachten sowie die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz sicherstellen. Des Weiteren ist unter anderem die Einhaltung von Umweltgesetzen, sowie die geschäftliche Integrität durch beispielsweise die Einhaltung von Standards und Vorschriften zur Vermeidung von Korruption, Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung wichtig.

Spenden und Sponsoring

Zu den Maßnahmen, die vom Konzern aktiv ergriffen werden, um die Entwicklung lokaler Gemeinschaften im Geschäftsgebiet zu fördern, zählen die regelmäßigen Spenden- und Sponsoringaktivitäten. Spenden und Sponsoring dienen dabei vornehmlich der Unterstützung von wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökologischen Zwecken. Im Jahr 2021 wurden soziale und ethische Projekte insgesamt mit über TEUR 781 (Bank) und über TEUR 932 (Konzern) gefördert. Bundesweit konnte somit eine Vielzahl verschiedener Projekte unterstützt werden.

8. Achtung der Menschenrechte

Die EB hat den UN Global Compact unterzeichnet und erkennt dadurch ausdrücklich die zehn Prinzipien der UN-Initiative an. Um dieses verantwortungsvolle Handeln zu unterstreichen, sind die zehn Prinzipien des UN Global Compacts ausdrücklich im Verhaltenskodex als ein Baustein der Unternehmensgrundsätze der EB verankert. Sie finden Anwendung im gesamten Konzern. Die EB und der Konzern setzt somit sein Geschäftsmodell auf ein Fundament des Vertrauens, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz. Die Bank ist überdies Teilnehmerin im UN Global Netzwerk Deutschland (UN GCD). In diesem Netzwerk entwickeln die Teilnehmenden konkrete Lösungsansätze und tragen so zur globalen Vision des UN Global Compacts bei. Die Grundlage dafür stellen die zehn universellen Prinzipien der weltweiten Initiative dar. Der Schutz und die Achtung der internationalen Menschenrechte werden darin als Erstes benannt. Die Achtung der Menschenrechte kommt im Konzern insbesondere in der Kapitalanlage, in der Vermögensverwaltung und im Asset Management (Nachhaltigkeitsfilter) und in der Kreditvergabe (Kreditvergabegrundsätze) zum Ausdruck. Darüber hinaus wird im Konzern auch in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern auf die Einhaltung der Menschenrechte geachtet (siehe Abschnitt „Sozialbelange“, Nachhaltiges Beschaffungsmanagement).

9. Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Ein christlicher Wertekompass leitet das Handeln des Konzerns. Auf Basis dieses Wertesystems sind die Unternehmensgrundsätze, der EB-Corporate Governance Kodex, die Führungsgrundsätze und -leitlinien sowie der eigene Verhaltenskodex entwickelt worden. Der Dienstleistungskodex enthält ebenfalls entsprechende Anforderungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



EB-Corporate Governance Kodex und Verhaltenskodex

Der EB-Corporate Governance Kodex stellt die wesentlichen Anforderungen an die Leitung und Überwachung der Bank dar und enthält darüber hinaus internationale und national anerkannte Standards verantwortungsvoller und nachhaltiger Unternehmensführung.

Im Verhaltenskodex ist unter anderem geregelt, dass Zuwendungen an Mitglieder, Kund:innen und Partner:innen nur in angemessenem Umfang gestattet sind. Bei Amts- und Mandatsträgern ist eine besondere Zurückhaltung geboten. Darüber hinaus sind Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen können, zu vermeiden. Die Annahme von im Geschäftsverkehr unüblichen materiellen und immateriellen Vorteilen ist strikt untersagt. Um die Angemessenheit und Üblichkeit beurteilen zu können, wurden für den Konzern Wertgrenzen und andere Kriterien in einer so genannten „Geschenke-Richtlinie“ festgelegt. Die „Geschenke-Richtlinie“ trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex, inklusive der „Geschenke-Richtlinie“ kann zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Im Konzern bekennen sich alle Führungskräfte und Mitarbeiter:innen zu einem integren Verhalten im Umgang miteinander und mit ihren Kund:innen. Die Einhaltung von Gesetzen (Compliance) und die EB-eigenen Richtlinien, Leitlinien und Kodizes bilden den Rahmen für ein verantwortungsvolles Verhalten. Allen Führungskräften und Mitarbeiter:innen des Konzerns ist bewusst, dass Compliance-Verstöße zu Strafverfahren und Reputationsschäden führen können.

Ein weitreichendes Internes Kontrollsystem (IKS) ist für alle KWG-relevanten Prozesse eingerichtet (betrifft EB und EB-SIM). Damit sind dort Compliance-Funktionen in allen wesentlichen Geschäftsprozessen integriert. Darüber hinaus nimmt innerhalb der EB insbesondere die Direktion „Compliance & Recht“ die Aufgabe wahr, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie der EB-eigenen Verhaltensanforderungen zu überwachen. Die Interne Revision der EB prüft IKS und Wirksamkeit der Compliance-Funktionen regelmäßig.

Hinweisgebersystem

Des Weiteren verfügt die EB gem. § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG über ein automatisiertes Hinweisgebersystem. Der Prozess ermöglicht es allen Mitarbeiter:innen, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden. Mit dem Hinweisgebersystem, einem elektronischen Business Keeper Monitoring System, wird ermöglicht, dass Hinweise namentlich oder auch anonymisiert übermittelt werden können. Auf Wunsch der meldenden Person kann auch eine anonyme Folge-Kommunikation zwischen Bank und Hinweisgeber:in stattfinden. Die Direktion „Compliance & Recht“ ist verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen.

Risikoanalyse und -bewertung

Die Direktion „Compliance & Recht“ erstellt jährlich Risikoanalysen, die unter anderem mögliche Bestechungs- und Korruptionshandlungen erfassen und daraus resultierende Risiken für den Konzern bewerten. Die Risikoanalyse dient als Grundlage für weitere präventive Maßnahmen. Zu diesen präventiven Maßnahmen gehören jährliche Zuverlässigkeitsprüfungen der Mitarbeiter:innen und die Erstellung oder Weiterentwicklung von Regelungen und Schulungen für Mitarbeiter:innen zum Umgang mit Geschenken oder anderen Zuwendungen.

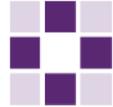
Die Direktion „Compliance & Recht“ berichtet über ihre Tätigkeiten quartalsweise an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Im Berichtsjahr 2021 sind demnach keine Bestechungs- und Korruptionsfälle bekannt geworden.

10. Externe Bestätigung und Prüfung der Nachhaltigkeitsleistung

Die EB lässt sich regelmäßig von externen unabhängigen Stellen im Hinblick auf Ihre Nachhaltigkeitsleistung bewerten.

Im Jahr 2021 erhielt die EB von der ESG Research- und Ratingagentur ISS-ESG in der Kategorie „Financials / Specialised Finance“ den Status „Prime“ mit dem Rating „B“. Die EB wurde erstmals als Institutsgruppe bewertet und gehört zu den besten Unternehmen der Kategorie.

Die Principles for Responsible Investment, PRI, gelten als wichtige weltweit anerkannte Selbstverpflichtung nachhaltiger Finanzmarktteilnehmer. Ein Vorgängerinstitut der EB ist diesem globalen Netzwerk von Unternehmen, Verbänden und Institutionen bereits 2012 beigetreten. Die Investoreninitiative in Partnerschaft



mit der UNEP Finance Initiative und dem UN Global Compact hat Prinzipien definiert, zu deren Einhaltung bzw. Umsetzung sich die Unterzeichner:innen der PRI verpflichten. Dazu gehört es beispielsweise, grundlegende Standards hinsichtlich des Umweltschutzes sowie der Menschen- und Arbeitnehmerrechte bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Die EB erstellt ein jährliches Reporting des eigenen Engagements für verantwortungsvolle Investitionsentscheidungen und Finanzprodukte und nimmt an den Netzwerktreffen von PRI Deutschland teil.

Darüber hinaus erfolgte im Dezember 2021 die erste Nachschau zur 2020er-Rezertifizierung nach EMAS und EMAS^{plus}. Diese dokumentiert umfassend, dass die EB in allen Geschäftsbereichen nachhaltig aufgestellt ist und in ihrer nachhaltigen Ausrichtung ökologische, ökonomische wie auch sozial-ethische Aspekte umfassend integriert.

Hinweis:

Dieser gesonderte nichtfinanzielle Bericht wurde durch den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. geprüft.



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

PRÜFUNGSVERMERK

des unabhängigen Prüfungsverbandes über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts mit den handelsrechtlichen Vorschriften für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

bei der

Evangelischen Bank eG
34117 Kassel

vom 14. Oktober 2022



Prüfungsvermerk des unabhängigen Prüfungsverbandes über die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts mit den handelsrechtlichen Vorschriften

An die Evangelische Bank eG, Kassel

Wir haben auftragsgemäß den beigefügten gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht der Evangelischen Bank eG (im Folgenden: Genossenschaft) für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Bericht“) einer unabhängigen betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit hinsichtlich der Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien unterzogen.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags war die materielle Prüfung von produktbezogenen oder dienstleistungsbezogenen Angaben im Bericht sowie von Verweisen auf externe Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen sowie zukunftsbezogene Aussagen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien. Die Genossenschaft hat als Berichtskriterien die deutschen handelsrechtlichen Anforderungen (§ 340i Abs. 5 i. V. m. §§ 315b Abs. 3 und 315c i. V. m. §§ 289c bis 289e HGB) zu beachten und verwendet hierzu kein Rahmenwerk. Zu den Berichtskriterien gehören ebenfalls die Anforderungen des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“) und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigenen in Abschnitt „EU-Taxonomie-Verordnung“ des Berichts dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt „EU-Taxonomie-Verordnung“ des Berichts niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.



Erklärungen des Prüfungsverbandes in Bezug auf Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir als gesetzlicher Prüfungsverband Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. wenden die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

Verantwortung des Prüfungsverbandes

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des Berichts mit den Berichtskriterien abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021, mit Ausnahme der im Bericht genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien aufgestellt worden ist.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies beinhaltet die Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht unter Zugrundelegung der relevanten Berichtskriterien.



Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragung von Mitarbeitern hinsichtlich der Auswahl der Themen für den nichtfinanziellen Konzernbericht, der Risikoeinschätzung und der für die Berichterstattung als wesentlich identifizierten Themen
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Konzernberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über die ausgewählten Angaben im Bericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im nichtfinanziellen Konzernbericht unter Zugrundelegung der relevanten Berichtskriterien.
- Einsichtnahme in Arbeitsunterlagen
- Inhaltliche Überprüfung der geforderten Mindestangaben in einer bewusst ausgewählten Stichprobe durch Befragungen der verantwortlichen Mitarbeiter und Einsichtnahme in interne Dokumente
- Abgleich von Angaben in Stichproben mit den entsprechenden Daten im Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Beurteilung des Prozesses zur Identifikation der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in dem Bericht.

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der Genossenschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtskriterien aufgestellt worden ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Bericht genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab.

Verwendungszweck des Prüfungsvermerks

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Evangelischen Bank eG geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Evangelischen Bank eG durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Evangelischen Bank eG über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.



Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Evangelischen Bank eG gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch, sofern diese überhaupt besteht, im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage zu diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2017. Hinsichtlich der Haftung und ihrer Begrenzung verweisen wir auf Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. in der Fassung vom 1. Juli 2017.

Düsseldorf, 14. Oktober 2022

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Dokument unterschrieben
von: Dirk Berkau

Dirk Berkau

Wirtschaftsprüfer

Dokument unterschrieben
von: Tobias Grollmann

Tobias Grollmann

Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrages. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-

senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.